Amt für Bodenmanagement Marburg
– Flurbereinigungsbehörde –

HESSEN

Vereinfachte Flurbereinigung Lich-Birklar
Az.: VF 2065

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. **Anordnung**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde - vom 12.12.2012 wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Lich	Birklar	6	3/7
2	Lich	Birklar	6	3/9
3	Lich	Birklar	6	3/10

2. **Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Kennzeichnung der ausgeschlossenen Flurstücke in der Gebietskarte (Anlage 1) dargestellt. Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 genannten Änderungen verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 18.189 m² und umfasst nunmehr eine Fläche von rund 52 ha.
Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

4. **Teilnehmergemeinschaft**

Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

5. **Veröffentlichung**

Der 1. Änderungsbeschluss wird den betroffenen Eigentümern schriftlich bekanntgegeben.
Die Zustellung der Unterlagen erfolgt mittels Postzustellungsauftrag an:

- Holzapfel KG, Am Zapfbaum 2, 63667 Nidda
- Jung Vermietungs- und Verpachtungs-GmbH & Co. KG, Licher Straße 41, 61200 Wölfersheim
- Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich

Begründung

Das bisherige Verfahrensgebiet mit ca. 54 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Verkleinerung von etwa 2 ha. Es handelt sich gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die unter Nr. 1 angegebenen Grundstücke sind Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbe- und Industriegebiet am Bettenhäuser Weg / im Entenpfuhl" der Stadt Lich.

Die unter Nr. 1, lfd. Nr. 1 und 2 angegebenen Grundstücke sind im Rahmen der Umsetzung des zuvor genannten Bebauungsplanes vermarktet worden und werden deshalb aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Das unter Nr.1, lfd. Nr. 3 angegebene Flurstück wird als Tauschgrundstück für die Baulandumlegung im Bereich des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 „Langsdorfer Höhe" der Stadt Lich benötigt und soll in das Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch einbezogen werden. Da ein Flurstück nur einem Bodenordnungsverfahren unterliegen darf, wird dieses aus der Flurbereinigung ausgeschlossen und in die Baulandumlegung aufgenommen.

Der Ausschluss aller Grundstücke erfolgt aus planungsrechtlichen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Bei der Zustellung durch die Post mittels Postzustellungsauftrag gilt als fristauslösendes Ereignis der Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 29.01.2019

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

(Breitbarth, Verfahrensleiter)

AMT FÜR BODENMANAGEMENT MARBURG (DS)